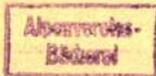


8 E 628



67 1337

Satzung

der

SEKTION HEIDELBERG

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 21. Januar 1911.

§ 1.

Die Sektion Heidelberg des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erleichtern.

Sitz und Leitung der Sektion befinden sich in Heidelberg.

Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg einzutragen.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Ausflügen, Anlage einer Bibliothek, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, insbesondere auch Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten, sowie Unterstützung aller Unternehmungen, die den Zwecken des Alpenvereins dienen.

§ 3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Anmeldung durch den Vorstand, der über das Aufnahmegesuch endgültig entscheidet.

§ 4.

Jedes Mitglied der Sektion gehört als solches dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

E
628

§ 5

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes muss vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande mündlich oder schriftlich angemeldet werden.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschliessung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt hat.

§ 8.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorstand, die Hauptversammlung und die Sektionsversammlungen.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Hüttenwart und bis zu 10 Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre durch die Hauptversammlung; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der drei Jahre aus oder ist es dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter und können je nach Umständen auch die Aemter anderweitig unter sich verteilen.

§ 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnungen für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlage vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis

zur Höhe von 200 Mk. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen.

Ueber alle anderen Ausgaben hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Sektionsversammlungen führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 9 angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12.

Nach aussen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 9) vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.

§ 13.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Januar statt.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Rechners entgegen, erteilt (auf Antrag der Rechnungsprüfer) dem Rechner Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest, vollzieht die Wahlen und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge.

Ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

§ 14.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt; es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen tragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 15.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muss eine solche einberufen werden.

Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und es hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

§ 16.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Die Protokolle der Hauptversammlung sind von dem Vorstände und dem Schriftführer, beziehungsweise deren Stellvertretern, zu beurkunden.

§ 17.

Sektionsversammlungen finden im Winter monatlich einmal, im Sommer nach Bedarf statt.

In den Sektionsversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 10) und werden Vorträge gehalten.

§ 18.

Ueber Aenderungen der Satzung beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung; doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens vier Wochen vor der Einberufung der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstände vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19.

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluss der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuss zu übertragen.

Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein und ist seinem Hauptausschuss zu überweisen.